



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 10. Oktober 2011 gegen den Bescheid des Finanzamtes Braunau Ried Schärding vom 21. Juni 2011 betreffend Gewährung der Ausgleichszahlung für die Zeit von September 2010 bis Dezember 2010 in Höhe von € 800,14 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Das Finanzamt hat mit Bescheid vom 21.6.2011 die Ausgleichszahlung für die Monate September 2010 bis Dezember 2010 in Höhe von € 800,14 gewährt. Die Abweisung des Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe in voller Höhe wurde damit begründet, dass laut EU-Recht die Beschäftigungsorte der leiblichen Eltern für die Beurteilung, welches Land vorrangig für die Zahlung der Familienleistungen zuständig sei, heranzuziehen seien. Der leibliche Vater sei bei der Bahn der Slowakischen Republik angestellt. Es sei daher die Slowakei vorrangig für die Zahlung der Familienleistungen zuständig. In Österreich stehe der Berufungswerberin auf Grund der Beschäftigung die Differenzzahlung zu.

In der Berufung vom 10.10.2011 wird im Wesentlichen angeführt, dass der leibliche Vater nie das Kindergeld bezogen habe. Es handle sich um ein uneheliches Kind, das gleich nach der Geburt der Kindesmutter zur Fürsorge anvertraut worden sei. Die Berufungswerberin habe bis August 2010 das Kindergeld in der Slowakei bezogen, weil sie dort gearbeitet habe. Der

leibliche Vater bezahle die Alimente. Danach habe sie kein Kindergeld erhalten, weil sie in Österreich arbeite. Deshalb sei die ausländische Beihilfe nicht abzuziehen.

Mit Berufungsentscheidung vom 5.8.2011 wurde die Berufung vom Finanzamt als unbegründet abgewiesen.

Begründung:

„Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 regelt für den Fall, "dass für denselben Familienangehörigen Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedsstaaten zu gewähren sind", welcher Staat vorrangig/nachrangig für die Zahlung der Familienleistungen zuständig ist.

Der Begriff des "familienangehörigen Kindes" wird im § 2 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 definiert; darunter zu verstehen sind leibliche Kinder, Enkel, Stiefkinder usw. , allerdings immer unter der einschränkenden Voraussetzung, dass das Kind mit dem in Frage kommenden Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt oder dieser Elternteil überwiegend die Unterhaltskosten für das Kind trägt (§ 2 Abs. 2 FLAG 1967).

Im Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 26. November 2009 in der Rechtssache C-363/08 und im darauf folgenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Februar 2010, ZI. 2009/15/0204-11, wurde die Rechtsmeinung vertreten, dass ein leiblicher Vater - auch wenn er keinerlei Kontakt zu seinem leiblichen Kindern mehr hat -als familienangehöriger Vater zu werten sei und eine von ihm ausgeübte Erwerbstätigkeit einen Anspruch auf die Familienbeihilfe/ Ausgleichszahlung für das Kind auslöse.

Als Folge dieser Rechtsprechung ist daher als ein familienangehöriges Kind im Sinne des Art. 68 der Verordnung (EG) 883/2004 ein leibliches Kind im Verhältnis zu seinem leiblichen Vater/zu seiner leiblichen Mutter zu werten. Bei der Beurteilung der Frage, nach welchen Rechtsvorschriften ein vorrangiger/nachrangiger Anspruch auf die Familienleistungen eines Landes für dieses Kind besteht, sind der Prüfung beide leiblichen Eltern zugrunde zu legen. Da die EU-Rechtsprechung vor dem nationalen Recht anzuwenden ist, ist generell zu überprüfen, ob ein getrennt lebender Elternteil (Vater) berufstätig ist und aus diesem Grund einen Anspruch auf Familienleistungen hat bzw. an den anderen Elternteil vermittelt. Der leibliche Kindesvater von K. ist Herr L.. Laut den vorliegenden Unterlagen ist dieser bei der Bahn der Slowakischen Republik beschäftigt. Somit ist laut EU-Recht (siehe oben) vorrangig die Slowakei für die Zahlung der Familienleistungen zuständig und nach Ablauf des Jahres steht Ihnen in Österreich die Differenzzahlung zu. Es ist unerheblich, ob Kontakt zum leiblichen Kindesvater besteht oder nicht.

Die Slowakischen Familienleistungen sind bei den slowakischen Behörden einzufordern.“

Im Vorlageantrag vom 8.9.2011 stützt sich die Berufungswerberin vor allem darauf, dass sie in der Slowakischen Republik kein Kindergeld beziehe. Sie ersuche deshalb um Auszahlung von € 87,60.

Im April 2012 wurde dem Finanzamt mitgeteilt, dass die slowakische Familienleistung nachgezahlt werde.

Über die Berufung wurde erwogen:

Nach § 2 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in der anzuwendenden Fassung haben Personen Anspruch auf Familienbeihilfe, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

- a) für minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist...

...

Absatz 2: Anspruch auf Familienbeihilfe für ein im Abs. 1 genanntes Kind hat die Person, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist.

§ 53 Abs. 1 FLAG 1967: Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind, soweit es sich aus dem genannten Übereinkommen ergibt, in diesem Bundesgesetz österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Hierbei ist der ständige Aufenthalt eines Kindes in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Maßgabe der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen dem ständigen Aufenthalt eines Kindes in Österreich gleichzuhalten.

Im Berufungsfall sind nicht nur die innerstaatlichen Bestimmungen des FLAG 1967 zu beachten. Vielmehr sind die im Streitzeitraum anzuwendende Verordnung des Rates (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern vom 14. Juni 1971 i.d.g.F. (in der Folge "VO") sowie für die Zeit ab 1.5.2010 die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist zu beachten.

VO (EG) Nr. 883/2004

Nach Artikel 1 Buchstabe i "Familienangehöriger"

1. i) jede Person, die in den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen gewährt werden, als Familienangehöriger bestimmt oder anerkannt oder als Haushaltsangehöriger bezeichnet wird;
 - ii) in Bezug auf Sachleistungen nach Titel III Kapitel 1 über Leistungen bei Krankheit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft jede Person, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie wohnt, als Familienangehöriger bestimmt oder anerkannt wird oder als Haushaltsangehöriger bezeichnet wird;
2. unterscheiden die gemäß Nummer 1 anzuwendenden Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Familienangehörigen nicht von anderen Personen, auf die diese Rechtsvorschriften anwendbar sind, so werden der Ehegatte, die minderjährigen Kinder und die unterhaltsberechtigten volljährigen Kinder als Familienangehörige angesehen;
 3. wird nach den gemäß Nummern 1 und 2 anzuwendenden Rechtsvorschriften eine Person nur dann als Familien- oder Haushaltsangehöriger angesehen, wenn sie mit dem Versicherten oder dem Rentner in häuslicher Gemeinschaft lebt, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Unterhalt der betreffenden Person überwiegend von dem Versicherten oder dem Rentner bestritten wird."

Artikel 67 der VO (EG) Nr. 883/2004 lautet:

Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen

Eine Person hat auch für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats, als ob die Familienangehörigen in diesem Mitgliedstaat wohnen würden. Ein Rentner hat jedoch Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des für die Rentengewährung zuständigen Mitgliedstaats.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 26.11.2009 in der Rs. C-363/08 (Romana Slanina), Rn. 28, ausgeführt, es sei für die Frage, ob das Kind Familienangehöriger einer Person ist, ohne Bedeutung, dass diese Person, die zur Zahlung von Unterhalt für das Kind verpflichtet ist, diesen nicht gezahlt hat.

Die Berufungswerberin war im Berufungszeitraum als gewerblich selbständige Erwerbstätige bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert. Sie ist Staatsangehörige der Slowakei, somit eines Mitgliedsstaates. Ihr Kind besucht die Schule in

der Slowakei.

Der Kindesvater lebt in der Slowakei, ist dort berufstätig und ist laut Gerichtsbeschluss zu Unterhaltsleistungen für sein Kind verpflichtet. Das Kind ist daher als Familienangehöriger des Vaters anzusehen.

Das bedeutet, dass auf Grund der Familienbetrachtungsweise (leibliche Eltern und gemeinsame Kinder) durch die Erwerbstätigkeit des Kindesvaters in der Slowakei ein Anspruch in diesem Mitgliedsstaat besteht und Österreich nur mehr eine sogenannte Differenzzahlung zu leisten hat.

Die Differenzzahlung wurde vom Finanzamt auch für die Zeit von September 2010 bis Dezember 2010 gewährt.

Schließlich wurde dem Finanzamt im April 2012 mitgeteilt, dass die slowakische Familienleistung nachgezahlt werde.

Aus den angeführten Gründen war wie im Spruch zu entscheiden.

Linz, am 1. März 2013